

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Contwig**  
**vom 02.02.2023**

**1. Bebauungsplan Felsackerstraße**

Im Auftrag der Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger hat das Ingenieurbüro Wonka, Nünsweiler, eine Anfrage für die Überplanung einer größeren Fläche im Innenbereich gestellt. Es handelt sich um die Grundstücke Plan-Nr. 43/8 und 102/89 eines früheren landwirtschaftlichen Anwesens. Hier sollen im Rahmen einer Privaterschließung neue Baugrundstücke geschaffen werden. Die Anbindung ist an die Felsackerstraße vorgesehen. Es handelt sich hier um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren abgewickelt werden kann. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu betreiben. Zur Einleitung des Verfahrens wäre zunächst der Aufstellungsbeschluss zu fassen.

**1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen zur Nachverdichtung der Bebauung. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf die Grundstücke Plan-Nr. 43/8, 102/87, 102/89 und 102/90 in der Gemarkung Stambach. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung „Felsackerstraße“.

**1.2 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**2. Teiländerung 5 zum Bebauungsplan „Im Stambacher Flur, I. und II. Ahnung“**

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die bauliche Erweiterung der Grundschule Contwig am Standort Stambach. Zukünftig sollen dort alle Grundschüler untergebracht werden, so wie das in den letzten beiden Jahren als Provisorium mit einer Containeranlage bereits praktiziert wird. Die erforderlichen Klassen- und Schulräume sollen in Massivbauweise an den bisherigen Gebäudekomplex angebaut werden.

Um Planungsrecht für das Bauvorhaben zu schaffen, ist der bestehende Bebauungsplan „Im Stambacher Flur, I. und II. Ahnung“ in der Fassung der Teiländerung 3 vom 09.02.2009 zu ändern. Die Änderung erstreckt sich auf die Festsetzung der überbaubaren Fläche mit einer Baugrenze. In der Teiländerung 3 des Bebauungsplanes wurde die Baugrenze im Rahmen des Neubaus der Turnhalle neu festgelegt. Danach bestehen zwar im Umfeld der Bestandsgebäude noch Potential für bauliche Erweiterungen. Allerdings sieht das aktuelle Plankonzept eine Verlängerung des südlichen Gebäudetraktes vor, die die festgesetzte Baugrenze überschreitet.

Ziel und Zweck einer erneuten Änderung des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Schulgebäude auf dem Gelände der Grundschule Contwig-Stambach zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine Nachverdichtung der Bebauung, bei der die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB betrieben werden kann. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor. Es

handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, bei die betroffene Grundfläche weniger als 20000 qm beträgt.

### **2.1 Änderungsaufstellungsbeschluss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teiländerung des Bebauungsplans „Im Stambacher Flur, I. und II. Ahnung“ für den Bereich des Schulgrundstückes Plan-Nr. 102/72. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Schulgebäude. Der voraussichtliche Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf das Grundstück Plan-Nr. 102/72 in der Gemarkung Stambach.

Die Änderung trägt die Bezeichnung Teiländerung 5 zum Bebauungsplan „Im Stambacher Flur, I. und II. Ahnung“.

### **2.2 Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a und § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

## **3. Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich Truppacherhöhe**

Die Firma Juwi AG, Wörrstadt, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich des Truppacherhofes entlang der Autobahn in der Gemarkung Contwig. Das Projekt wurde bereits in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 24.11.2023 vorgestellt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Damit eine solche Anlage genehmigt werden kann, bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig.

Das Vorhaben der Fa. Juwi umfasst ca. 9 ha und erstreckt sich auf den Flurstücken 4689/21, 4690/1, 4691/1 und 4692 in der Gemarkung Contwig. Die installierte Leistung könnte im optimalen Fall etwa 9 MWp betragen. Basierend auf der installierten Leistung in Höhe von 9 MWp in Zusammenhang mit einer Globalstrahlung von 1149 kWh/m<sup>2</sup>, können etwa 10.341 MWh Strom pro Jahr erzeugt werden. Dies reicht aus, um etwa 3.322 Haushalte mit Strom zu versorgen. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung beträgt etwa 6.484 Tonnen pro Jahr.

### **3.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Truppacherhofes entlang der Autobahn. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der Bebauungsplan umfasst voraussichtlich die Grundstücke -Nr. Plan-Nrn. 4689/21, 4690/1, 4691/1 und 4692 der Gemarkung Contwig. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: „Solarpark Truppacherhöhe“.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat, bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

### **3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

#### **4. Örtliches Hochwasserschutzkonzept; Vergabe von Planungsleistungen**

Die Ortsgemeinde Contwig hat sich in ihrer Sitzung vom 05.03.2020 für die Aufstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes zur Starkregenvorsorge ausgesprochen. Aufgrund von Umstrukturierungen bei der zuständigen Beratungsstelle (IBH) und der hohen personellen Auslastung bei der Bauabteilung und den in Frage kommenden Büros, konnte mit der Erstellung des Konzeptes bislang noch nicht begonnen werden. Die Aufnahme der Arbeiten ist jedoch für Frühjahr 2023 geplant.

Im Vorgriff auf das noch zu erstellende örtliche Hochwasserschutzkonzept hat sich Frau Ortsbürgermeisterin Brinette in Abstimmung mit der Bauabteilung um ein Angebot zur Überprüfung und Beurteilung der wichtigsten Gefahrenpunkte in Contwig bemüht.

Der Verwaltung liegt hierfür ein Angebot der CP Beratende Ingenieure, Spiesen-Elversberg vor. Danach verfügt das Büro über entsprechende Referenzen und hinterlässt einen guten fachlichen Eindruck.

Hierbei handelt es sich um folgende Starkregenpunkte in der Ortsgemeinde Contwig:

- Oststraße
- Drosselstraße
- Hahnbergstraße
- Fasaneriestraße
- Keppbergstraße

Das Honorarangebot bezieht sich auf eine Konzeptstudie, die eine Gefährdungsanalyse und den Entwurf eines Maßnahmenkonzeptes je Prennpunkt umfasst.

Das Angebot wurde auf Basis einer Zeitaufwandschätzung erstellt.

Die Kosten für diese vorzeitige Planungsleistung sind nicht förderfähig.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag auf Grundlage des vorliegenden Angebotes an das Büro CP Beratende Ingenieure, Spiesen-Elversberg zu vergeben.

#### **5. Annahme von Spenden**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch die Ortsbürgermeisterin sowie die Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spende zu.

#### **6. Anhebung der Realsteuerhebesätze**

Der rheinland-pfälzische Landtag hat eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschlossen. Eine der wesentlichen Neuregelungen ist, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Ab dem 01.01.2023 sollen die Nivellierungssätze wie folgt angehoben werden:

Grundsteuer A auf 345 v.H.

Grundsteuer B auf 465 v.H.

Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde bei der Berechnung der Umlagen (Kreis- und VG-Umlage) so gestellt wird, als würde sie ihre Gemeindesteuern mit dem im LFAG festgesetzten Nivellierungssatz erheben. Soweit die gemeindlichen Steuersätze unter dem Nivellierungssatz des LFAG liegen, zahlt die Gemeinde Umlagen aus Einnahmen die sie nicht realisiert.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A von bisher 330 v.H. auf 345 v.H.

Grundsteuer B von bisher 395 v.H. auf 465 v.H.

Da die Ortsgemeinde den Hebesatz für die Gewerbesteuer bereits zum 01.01.2017 auf 385 v.H. angehoben hat, ist hier keine Änderung erforderlich.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 wie vorgeschlagen zu.

## **7. Forstwirtschaft - Wegebaumaßnahmen**

Gemäß der Vereinbarung betreffend Änderung des Bebauungsplans „Areal Steitzhof und Umfeld“ zwischen dem Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken und der Ortsgemeinde Contwig vom 14.02.2022 verpflichtet sich der Zweckverband an die Ortsgemeinde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50.000 € (zzgl. der jeweils geltenden MwSt.) zu zahlen.

Der Ortsgemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 13.10.2022 über die Verwendung der Mittel beraten, eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Es ist nunmehr vorgesehen, die Ausgleichszahlung für nachfolgende Investitionen im Forst zu verwenden:

- Neu- und Ausbau von Forstwirtschaftswegen
- Ausbau von Maschinenwegen

Der Ortsgemeinderat stimmt der Verwendung der Ausgleichszahlung wie vor genannt zu.

## **8. Jugendförderung 2022**

Am Ende des Haushaltsjahres 2022 stand bei der Leistung „Jugendförderung 421101“ noch ein Betrag in Höhe von 3.500,00 € zur Verfügung. Dieser Betrag wurde entsprechend den Förderrichtlinien anteilmäßig an die Vereine ausgezahlt, die einen Antrag gestellt haben. Es wurde ein Betrag von 6,97 € je Jugendliche/r ermittelt und an die Vereine ausgezahlt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Festsetzung der Zuwendungen nachträglich zu.

## **Nichtöffentlich**

## **9. Bauangelegenheiten**

Der Ortsgemeinderat beantragt einen Unterpunkt dieses Tagesordnungspunktes zurückzustellen. Einen weiteren Unterpunkt lehnt er nach Beratung ab.